



## Antrag auf Einsicht in nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossene Baugenehmigungsverfahren/-akten

### Antragsteller

---

Vollständige/r Name/n

---

Anschrift/en

---

Telefon-Nr./n, wenn vorhanden E-Mail-Adresse (wichtig für Terminabstimmungen)

### Kostenschuldner

---

Vollständige/r Name/n

---

Anschrift/en

- Ich bin Eigentümer/in des Grundstücks  
 Ich bin zur Einsichtnahme bevollmächtigt

Akteneinsicht bzw. Kopien aus Bauakten, nach dem 31.12.1990, können nur berechtigten Personen gewährt werden. Damit Ihr berechtigtes Interesse im Weiteren geprüft werden kann, fügen Sie bitte entsprechende Berechtigungsnachweise dem Antrag bei:

- Personalausweis des Einsichtnehmenden
- Grundbuchauszug (nicht älter als ½ Jahr)  
*alternativ* notarieller Kaufvertrag (wenn Objekt vor weniger als ½ Jahr erworben)
- Vollmacht des Eigentümers mit namentlicher Benennung
- Handelsregisterauszug (bei Firmen)

### **Ohne Nachweise erfolgt keine Einsicht!**

Die Prüfung der Akteneinsichtsberechtigung und die Einsichtnahme in die Akte ist kostenpflichtig (Gebühren und ggf. Auslagen). Die Gebührenerhebung erfolgt durch Zusendung eines Gebührenbescheides. Bei erfolgter Freigabe des Einsichtsgesuchs, ist die Einsicht binnen 1 Monats vorzunehmen. Erfolgt die gewährte Einsichtnahme nicht, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

### **Eingesehen werden sollen die Bauakten zu folgender baulicher Anlage:**

---

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

---

Gemarkung/en, Flurstück/e

---

Angabe des damaligen Aktenzeichens (falls bekannt)

**Hiermit wird Einsicht in die folgenden Unterlagen der Bauakte beantragt** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Antragsunterlagen
- Zeichnungen
- einschließlich Standsicherheitsnachweis
- Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohneigentumsgesetz (WEG)
- Bautechnische Nachweise
- Vollumfänglich
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

Akten abgeschlossener Verfahren werden außerhalb gelagert und müssen erst angefordert bzw. freigegeben werden. Die Bearbeitung des Antrags wird deshalb einige Zeit dauern. Der/die zuständige Mitarbeiter/in wird sich telefonisch bezüglich einer Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung setzen bzw. werden Ihnen nach Freigabe der Akten die entsprechenden Kontaktdaten mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Unterlagen 1 Monats zur Einsicht bereitgestellt. Sollte innerhalb dieser Vorlagefrist keine Einsichtnahme erfolgen, ergeht ein Einstellungsbescheid an den Antragssteller mit Erhebung einer Mindestgebühr.

**Für die Einsicht in noch laufende Verfahrensakten (anhängige Baugenehmigungsverfahren oder Nachbareinsichten) setzen Sie sich direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.**

**Wenn Sie sich für historische Bauakten interessieren, die vor dem 31. Dezember 1990 geschlossen wurden, dann wenden Sie sich bitte direkt an das Kreisarchiv Mittelsachsen.**

**Hinweise Datenschutz:**

Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist die elektronisch gestützte Durchführung von Akteneinsichten in abgeschlossene Bauakten. Rechtsgrundlage ist §§ 25,29 VwVfG i. V. m. § 1 ff. SächsVwVfG.

Empfänger der Daten ist das Kreis- bzw. Verwaltungsarchiv und das bearbeitende Referat Bauantragsbearbeitung.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. 7 Ihre Rechte als betroffene Person: Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DS-GVO) - Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 DS-GVO) - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DS-GVO) - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DS-GVO) 8 Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Landkreis Mittelsachsen, Datenschutzbeauftragter, Frauensteiner Str. 43, 09559 Freiberg (E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de)

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kostenschuldner (falls abweichend)

---

**vom Referat Bauantragbearbeitung auszufüllen:**

Freiberg                       Mittweida                       Wechselburg

**Freigabe der Einsicht für:**

Verwaltungsarchivzugangssignatur (siehe Ablieferungsverzeichnis):	
Aktenzeichen der Bauakte	
Einsichtsumfang	gemäß Antrag S. 2
Vervielfältigung freigegeben für	<input type="checkbox"/> jegliche Form <input type="checkbox"/> Kopien <input type="checkbox"/> Scanns <input type="checkbox"/> Fotografien

**Aktenabforderung an Ref. 20.1**

Name des Entleihers aus der aktenführenden Stelle (gegebenenfalls abweichende Lieferadresse im LRA angeben):	
---	--

---

**Rückmeldung aus Verwaltungsarchiv:**

Einsicht stattgefunden am:	
Notiz / Bemerkung:	